

Lärmaktionsplanung;
Passive Schallschutzmaßnahmen

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	11.02.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Lärmaktionsplan Besigheim wurde am 05.06.2018 vom Gemeinderat beschlossen. Die damals beschlossenen Maßnahmen zur Minderung der straßenverkehrsbedingten Lärmbelastungen wurden weitestgehend umgesetzt, sofern dafür die Stadt Besigheim zuständig ist.

Offen ist noch die Frage, ob es zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen in der Hauptstraße bedarf. In der Hauptstraße gibt es 41 Gebäude, die die Auslösewerte von 65 dB (A) nach dem Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L DEN bzw. 55 dB (A) für den Nachtlärmindex L N (Nachtstunden zwischen 22 und 6 Uhr) überschreiten.

II. Beschlussvorschlag

Grundsätzliche Beratung.

III. Begründung

Im LAP Besigheim wurde für die Hauptstraße u. a. der Einsatz einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage beschlossen sowie um Prüfung gebeten, ob es zusätzlicher passiver Schallschutzmaßnahmen in der Hauptstraße bedarf.

Passive Schallschutzmaßnahmen umfassen u. a. den Einbau von Schallschutzfenstern und gedämmten Fassadenbauteilen. Im Gegensatz zu aktiven Schallschutzmaßnahmen oder einer Lärmreduzierung unmittelbar an der Quelle wirken sich passive Maßnahmen lediglich auf den Innenraumpegel der geschützten Gebäude aus.

Nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) sind auch an bestehenden innerörtlichen Straßen in kommunaler Baulast Lärmschutzmaßnahmen förderfähig. Dies umfasst sowohl passive Schallschutzmaßnahmen an schutzwürdigen Räumen als auch aktive Maßnahmen, wie den Bau von Lärmschutzwänden sowie den Einbau zugelassener lärmindernder Fahrbahnbelägen. Voraussetzung ist, dass die beantragten Maßnahmen Teil eines Lärmaktionsplans nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind.

Nach Auskunft des Büros BS Ingenieure gibt es keine rechtliche Grundlage für passive Schallschutzmaßnahmen. Es stehe der Stadt aber frei, auf freiwilliger Basis ein Schallschutzfenster-Programm aufzulegen. Die Förderungskriterien und der Ablauf wären dann von Seiten der Stadt festzulegen.

Wenn die Stadt ein passives Lärmschutzprogramm für die Hauptstraße auflegt, wäre nach Feststellung der Förderkriterien und der Antragstellung durch Anwohner weitere Untersuchungen zur vorhandenen baulichen Qualität der Gebäude (z. B. Schalldämmmaß der bestehenden Fenster) durch ein entsprechendes Fachbüro für Bauphysik durchzuführen. Ein Vertreter von BS-Ingenieure wird in der Sitzung weitere Informationen zu vergleichbaren Sachverhalten in anderen Kommunen geben.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Ggf. Honoraraufwand für geeignete Prüfbüros und je nach Ausgestaltung kommunale Förderbeiträge